

Brehm Zeltvermietung GmbH
Siechenbergweg 13
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 / 87 61 110
Fax 07171 / 87 61 111
Mobil 0171 / 5274299
E-Mail info@brehm-vermietung.de
www.brehm-vermietung.de

eingetragen beim Amtsgericht Ulm im Handelsregister
unter HRB 702182 Geschäftsführer Günter Brehm
USt.-ID Nr.: DE 814 261 320 Steuernr.: 83085 / 01218
Lageradresse : Ziegelfeldstraße 56
73563 Mögglingen
(bei Holzhandlung Konrad Steeb)
Bankverbindung: Commerzbank AG
BLZ : 600 800 00 Kto-Nr.: 0781 190 100
IBAN : DE 85 6008 0000 0781 1901 00
BIC : DRESDEFF600
Bankverbindung: Volksbank Stuttgart eG
BLZ 60090100 Kto-Nr.: 1194025005
IBAN: DE 58 600 901 001 194 025 005
BIC: VOBADDESS

Lagerzelte / -hallen
Vermietung und Verkauf

Fuhrparkvermietung
nur mit Fahrer
für Speditionen aller Art
es gelten unsere Allgemeinen
Geschäfts-, Miet-, Zahlungs-
u. Lieferungsbedingungen

Brehm Zeltvermietung GmbH Siechenbergweg 13 D- 73525 Schwäbisch Gmünd

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER BREHM ZELTVERMIETUNG GMBH FÜR LAGERHALLEN UND LAGERZELTE / AUSSTELLUNGSHALLEN UND -ZELTE

(Stand 01/2023)

§1 AUFTRAGSERTEILUNG

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Jeder Auftrag wird vom Vermieter (Brehm Zeltvermietung GmbH) schriftlich bestätigt und gilt damit für beide Parteien als verbindlich. Eine Vermietung der angebotenen Mietsache nach anderer Seite bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten. Soweit in diesen Bedingungen der Begriff „ Halle / Zelt `` verwendet wird , sind damit sämtliche Lagerhallen , Zelthallen und Lagerzelte von der Firma Brehm Zeltvermietung GmbH und dessen Lieferanten (Hersteller der Hallen u. Zelte , Partnerfirmen) inkl. Zubehör erfasst.

§2 ZUSTAND DES MIETOBJEKTS

Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hallen müssen sich in einwandfreiem , brauchbarem Zustand befinden und den geltenden Bau- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für Nässeschäden wird nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters , seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet. Eventuell vom Bauamt geforderte Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher , Beschilderung etc.) sind vom Mieter auf seine Kosten zu beschaffen. Unter gewissen klimatischen Bedingungen kann sich in der Halle Schwitzwasser bilden. Der Vermieter kann für daraus eventuell entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

§3 MIETZEIT

Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mindestmietzeit muss eingehalten werden. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Ersten Tag der Montage und endet mit dem letzten Tag der Demontage.

§4 BERECHNUNG DER MIETE

Der Mietpreis ist fest für die gesamte Mietdauer vereinbart und wird vom vereinbarten ersten Tag der Montage bis zum letzten Tag der Demontage berechnet, mindestens jedoch für die vereinbarte Mietdauer. Es gelten die Regelungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung.

§5 VORBEREITUNG DES AUFSTELLUNGSRORTS

Der Mieter übernimmt die vertragliche Pflicht , den Aufstellort rechtzeitig zugänglich zu machen und gemäß dem Merkblatt „ Montagevoraussetzungen `` auf seine Kosten vorzubereiten. Er hat alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu bewirken, so dass die vom Vermieter vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht werden können. Diese Vertragspflicht gilt für sämtliche Montage- und Demontearbeiten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch den Vermieter auszuführen sind.

§6 TRANSPORTE

Falls nicht anders vereinbart, gehen Transportkosten und Transportrisiko zu Lasten des Mieters.

§7 WARTUNGSARBEITEN – PFLICHTEN DES MIETERS

Das Risiko einer Beschädigung des Vertragsobjekts trägt der Mieter unabhängig davon , ob Schäden entstehen durch seine Mitarbeiter, durch betriebsfremde Dritte oder durch höhere Gewalt.

Der Mieter hat während der Vertragszeit eine Sturm-, Hagel-, Vandalismus- und Feuerschadensversicherung nach dem von uns anzugebenden Versicherungswert abzuschließen und hat diese Versicherung nachzuweisen.

Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der vom Mieter verpflichtende Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- u. Eingänge dicht zu schließen und die Halle notfalls von Personen räumen zu lassen.

Die zur Erhaltung und Sicherung der Halle, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Hallenschäden durch höhere Gewalt entstehen, die den Betrieb unterbrechen.

Sollten dennoch Beschädigungen durch Sturm- oder Unwetter an der Halle entstehen, so sind diese unverzüglich dem Vermieter Schriftlich mitzuteilen.

Bei fahrbaren Hallen hat der Mieter oder der vom Mieter verpflichtete Benutzer alle Sicherungen der Hallenfüße unmittelbar nach Verschieben der Halle wieder ordnungsgemäß anzubringen. Bei Sturm- oder Unwettergefahr darf die Halle nicht verschoben werden.

Bei Hallen, die auch im Winter aufgestellt bleiben, hat der Mieter bei nennenswertem Schneefall für sofortige Räumung der Dächer von der Schneelast zu sorgen. Dies kann durch Beheizung geschehen.

Wartungsarbeiten sowie UVV-Prüfungen an Rolltoren, Sektionaltoren, RWA's etc. sind vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Insbesondere neue Planen dehnen sich nach einiger Zeit aus. In dem Fall sind die Planen vom Mieter nachzuspannen, um die Bildung von Wasser- und Scheesäcken zu vermeiden. Die Längswandplanentore sind sowohl mit dem Spanngurt für das Planenspannrohr als auch mit der Überschlagsklappe und deren Schlagschnur zu verschließen, da es sonst zu Beschädigungen kommen kann, die der Mieter zu tragen hat.

Hinsichtlich jeglicher umweltschädlicher Verunreinigungen durch die Tätigkeiten des Mieters unter dem, an dem und um das Mietobjekt herum während und nach der Mietlaufzeit haftet der Mieter dem Vermieter für entstandene und entstehende Schäden an dem Mietobjekt insbesondere für Kosten der Behebung der Verunreinigung als auch der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigungen. Der Mieter bewahrt den Vermieter diesbezüglich vor jeglichen Ansprüchen Dritter, darunter auch Behörden. Der Vermieter bewahrt den Mieter nicht vor (behördlichen) Beobachtungen zur genaueren Untersuchung oder zur Ergreifung von Maßnahmen.

§8 ÄNDERUNGEN AN DER HALLE

An der Mietsache dürfen durch den Mieter keine Veränderungen vorgenommen werden, mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, zu denen er nach §7 oder §10 verpflichtet ist. Sollten trotzdem Veränderungen notwendig sein, so kann dies nur mit unserem schriftlichen Einverständnis geschehen. Sollten Veränderungen ohne Einverständnis des Vermieters vorgenommen werden, so ist der Mieter verpflichtet diese unverzüglich - spätestens jedoch mit Ablauf der Mietzeit - zu entfernen oder nach Wahl des Vermieters eine angemessene Entschädigung zu zahlen oder die Halle durch Zahlung eines marktüblichen Kaufpreis vollständig zu übernehmen.

§9 ÜBERGABE, RÜCKGABE, STORNIERUNG

Die Auf- u. Abbautermine werden vom Vermieter rechtzeitig bekanntgegeben. Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister (Montageleiter) des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Halle.

Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist das Vertragsobjekt in ordnungsgemäßen, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Vor der Demontage festgestellte Beschädigungen gehen zu seinen Lasten, es sei denn er weist nach, dass diese Schäden durch gewöhnlichen Gebrauch oder Abnutzung entstanden sind. Vor der Demontage muss die Halle komplett geräumt sein, um die Demontagearbeiten, z.B. das Umlegen der Gebinde etc. nicht zu gefährden. Innerhalb der Halle dürfen keine festen Gebäude etc. aufgestellt werden. Ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche auf Schadensersatz, ist der Mieter bei von ihm vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages verpflichtet, den vollen Mietzins für die gesamte zwischen den Parteien vereinbarte Mindestmietzeit zu entrichten. Bei Nichtantritt des Mietvertrages seitens des Mieters aus welchem Grund auch immer, ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von 60 % des Gesamtmietzinses für die Mindestmietdauer an den Vermieter zu zahlen.

§10 HAFTUNG DES VERMIETERS UND DES MIETERS

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache, Schäden die der Mieter bei der Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle Feuer- und Sturmschäden sowie für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und den Gebrauch der Mietsache entstehen. Für abhandengekommenes Material hat der Mieter Ersatz zu leisten. Das Hallengerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung benutzt werden. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, wie z.B. Streben versetzt oder entfernt. Sollten sich Konstruktionsteile oder Planen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst einzuleiten. Der Mieter kann mit der Auftragsbestätigung eine Versicherung der Halle / des Zeltes gegen Beschädigung durch Brand (gem. §1 Nr.1a und Nr. 2 ABIS, Allgemeine Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung) und Sturm (gem. §2 Nr. 1a und Nr.2 u. 3 ABIS) beziehen. Es gelten für diese Versicherung die Bedingungen, zu denen der Vermieter seine Sachversicherung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung mit seinem Versicherer abgeschlossen hat. Es besteht durch diese Versicherung kein Versicherungsschutz für den Mieter gegen Schäden, die durch die Halle an Personen, seinem Eigentum oder dem Eigentum Dritter verursacht werden.

§11 KÜNDIGUNG, STÖRUNG UND UNTERBRECHUNG

Die Parteien können von dem Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, Hallenschäden entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den in Gang befindlichen Betrieb unmöglich machen, hat der Mieter keinen Anspruch auf Gutschrift der reinen Mietzeit entsprechend der verkürzten Mietzeit.

Auch weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Verzögerungen durch den Vermieter (Witterungsunbilden, Transportverzögerungen u.a.) bedingen die Gewährung einer angemessenen Nachfrist.

Die Mindestlaufzeit des Mietvertrages ist individuell vereinbart. Während der Laufzeit ist die Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vertrag kann frühestens zu einem Termin gekündigt werden, an dem die Mindestmietdauer erreicht ist. Die Kündigung muss mind. 6 Wochen vor Ablauf der Mindestmietdauer bei dem Vermieter vorliegen. Nach Ablauf der Mindestmietdauer kann das Mietverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden,

sofern nichts anders vereinbart wurde. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§12 ZAHLUNGEN

Ist nichts anderes vereinbart, sind alle Mieten bis zum 01. des betreffenden Monats im Voraus netto beim Vermieter eingehend zahlbar. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 15 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, oder verwendet oder behandelt der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß oder vertragswidrig, kann der Vermieter den Mietvertrag unbeschadet seines Rechtes auf Schadenersatz mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei verspäteter Zahlung kommen Zinsen gemäß §288 BGB in Anrechnung. Ist der Mieter Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Mieter kein Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Mieter Verbraucher, ist vorherige Mahnung erforderlich. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Vermieters, für die sonstigen Leistungen der Aufstellungsort der Mietsache. Sollen dem Vermieter Kosten für Steuern oder andere öffentliche Abgaben entstehen, so sind diese vom Mieter zu entrichten.

§13 GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG UND UNTERMIETE

Wenn verschiedene (natürliche oder Rechts-) Personen sich als Mieter zusammengetan haben, dann haften Sie dem Vermieter gegenüber immer gesamtschuldnerisch und jeder einzelne für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen. Die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sind gesamtschuldnerisch auch in Bezug auf Erben und Anspruchsberechtigte des Mieters.

Außer bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht erlaubt, Dritten das Mietobjekt ganz oder teilweise zur Miete, Untermiete oder Nutzung zu überlassen oder die Miet- oder Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

§14 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist das für Stuttgart zuständige Gericht. Das Recht, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen, bleibt vorbehalten.

§15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.